

M E R K B L A T T - Rückerstattungen

Rückerstattungen rechtmässig bezogener Zusatzleistungen

In vielen Fällen setzt sich der Anspruch auf Zusatzleistungen grösstenteils aus Ergänzungsleistungen zusammen. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

Rechtmässig bezogene Beihilfen und Gemeindegzuschüsse müssen in der Regel zurückbezahlt werden wenn

- bisherige oder frühere Rentnerinnen und Rentner in günstige Verhältnisse gekommen sind (Erb-schaft, Lottogewinn usw.),

oder

- aus dem Nachlass bisheriger oder früherer Rentenberechtigter oder deren an der Beihilfe bzw. am Gemeindegzuschuss beteiligten EhepartnerInnen. Massgebend ist der Nettonachlass (Nach-lassaktiven inklusive Zuwendungen zu Lebzeiten der Erblasserin bzw. des Erblassers an spätere Erbende und Vermächtnisnehmende abzüglich Schulden und Todesfallkosten). Sind Kinder oder Eltern der ehemaligen zusatzleistungsberechtigten Person Erben, wird ein Freibetrag von Fr. 25'000 berücksichtigt.

Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass der nachverstorbenen Person.

Rückerstattungen zuviel bezogener Leistungen

Zuviel bezogene Zusatzleistungen müssen zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Meldepflicht nicht beachtet worden ist.

Nur wenn die zu hohen Leistungen gutgläubig bezogen wurden **und** eine grosse finanzielle Härte vorliegt, wird die Rückforderung erlassen.

Wurden die zuviel ausbezahlten Zusatzleistungen vorsätzlich durch unwahre und unvollständige Angaben oder in anderer Weise erwirkt, drohen nebst der Rückforderung der zuviel bezogenen Leistungen strafrechtliche Sanktionen.